

# **Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrper- sonen an den Berufs- und Mittelschu- len (RB 413.14)**

## **Erläuternder Bericht**

27. April 2017

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Kommentar zu den geänderten Bestimmungen.....	3
3	Zeitpunkt der Anpassungen.....	6
4	Finanzielle Auswirkungen.....	7

## **1 Allgemeines**

Die Änderungsvorschläge zur Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004 (RSV BM; RB 413.141) betreffen in erster Linie Anpassungen aufgrund der eidgenössischen Mindestanforderungen für die schulische Lehrtätigkeit in der Berufsbildung gemäss den Art. 46 und 47 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) sowie eine Aktualisierung der erforderlichen Diplombezeichnungen. Zudem wurden Vereinfachungen bei der Einstufung von Lehrpersonen an Berufsfachschulen angestrebt. Die Bestimmungen zur Altersentlastung wurden überarbeitet und vereinfacht. Sodann sind kleinere redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, so auch bei der Bezeichnung der Verordnung. Der Begriff Berufsschule wird durchgehend mit Berufsfachschule ersetzt.

## **2 Kommentar zu den geänderten Bestimmungen**

### **§ 2 Ergänzendes Recht**

Die Anstellungsbedingungen für Berufsfachschullehrpersonen an der Höheren Fachschule Pflege am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales werden derjenigen der Lehrpersonen der Grundbildung angepasst. Der Anpassung liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Gleichstellung der Lehrpersonen in den beiden Abteilungen, insbesondere auch in Bezug auf Altersentlastung und Bildungssemester;
- Vereinfachte Administration, wenn Lehrpersonen in beiden Abteilungen unterrichten;
- einfachere Lektionenberechnung;
- Vermeiden von Überzeiten, da klare Regelung über die Lektionen besteht;
- Berufsauftrag ist besser umsetzbar;
- Klarheit über Anstellung und Pensum;
- K2time (Zeiterfassungssystem) muss nicht mehr geführt werden.

### **§ 4 Hauptlehrperson**

Diese Bestimmung wird der aktuellen Terminologie und Praxis angepasst. Die Ziff. 2 und 3 von Abs. 1 werden neu in einer Ziffer zusammengefasst. Zur Hauptlehrperson kann ernannt werden, wer zu einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % angestellt ist. Für Lehrpersonen, denen aufgrund des Unterrichtsfachs eine Anstellung zu 50 % nicht möglich ist und denen im Schulbetrieb eine tragende Funktion zukommt, können Ausnahmen gemacht werden. Ziel dieser Regelung ist es, dass lediglich diejenigen Personen den Status einer Hauptlehrperson erlangen können, die für die entsprechende Schule eine tragende Funktion übernehmen. Die Nachbarkantone St. Gallen und Zürich regeln diese Thematik in ähnlicher Weise.

## **§ 13 Anstellung Hauptlehrpersonen**

Ob und wann jemand als Hauptlehrperson einer Berufsfach- oder Mittelschule eingesetzt wurde, lag bis anhin im Ermessen des Rektors oder der Rektorin. Letztere werden auch künftig grundsätzlich über die Ernennung zur Hauptlehrperson befinden. Neu soll die bisherige Praxis, dass ein Qualifikationsverfahren der Schule zu durchlaufen ist, Eingang in den Verordnungstext finden. Ausnahmen können bei Personen gemacht werden, die in einem anderen Kanton eine der Hauptlehrperson ähnliche Stellung innehaben. Demnach sollen ausschliesslich solche Lehrpersonen als Hauptlehrpersonen eingesetzt werden, die über einen guten Leistungs- und Verhaltensnachweis verfügen.

## **§ 14 Anstellung Lehrbeauftragte**

Die Anstellungsbedingungen für Berufsfachschul- und Mittelschullehrpersonen werden durch die Änderungen in diesem Paragraphen näher zusammengeführt. Beide Kategorien von Lehrpersonen werden einheitlich semesterweise angestellt. Aus wichtigen Gründen können nach vier Jahren Festanstellungen vorgenommen werden. Dies erleichtert die Personalpolitik.

Die bisher erwähnte Absichtserklärung in Abs. 3 ist aus rechtlicher Sicht irrelevant, zumal daraus weder durch die Schule noch durch die Lehrpersonen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können. Darauf kann verzichtet werden.

## **§§ 15 und 16 Berufseinführung für Berufsfachschul- und Mittelschullehrpersonen**

Die Berufseinführung für Berufsfachschul- und Mittelschullehrpersonen wird vereinheitlicht. Auf die Kompetenz zum Erlass von ergänzenden Richtlinien durch das Departement kann mangels Notwendigkeit verzichtet werden. Die entsprechenden Absätze können aufgehoben werden.

Abs. 2 von § 16 kann ebenfalls aufgehoben werden. Die Einstufung ergibt sich aus der Tabelle im Anhang.

## **§ 31 Bildungssemester**

In Abs. 1 Ziff. 1 ist „Bildungsurlaub“ durch „Bildungssemester“ redaktionell anzupassen.

## **§ 32 Finanzierung und Rückzahlung**

Funktionszuschläge gibt es in der Praxis keine mehr. Entsprechend kann deren Erwähnung gestrichen werden.

## **§ 34 Altersentlastung**

Die aktuelle Regelung der Altersentlastung bedarf aufgrund eines Vergleichs mit der Regelung für die Volksschullehrpersonen einer Anpassung. Die bisherige Regelung, bei der sowohl Mittelschullehrpersonen mit einem vollen Pensum von 23 Wochenlektionen als auch Lehrpersonen der Volksschule mit einem vollen Pensum von 30 Wochenlektionen die gleiche Anzahl an Entlastungsstunden zugestanden wurde, stellt eine Ungleichbehandlung dar. Mit einem Abstellen auf Prozente des unterrichteten Pensums

kann auch die Ungleichbehandlung von Mittelschul- und Berufsfachschullehrpersonen ausgeräumt werden. Der Anspruch auf Altersentlastung wird jährlich neu auf Basis der vorangehenden vier Jahre errechnet. Angesichts der steigenden Lebenserwartung und der Gesundheitsentwicklung, aber auch um über alle Bildungsstufen eine kostenneutrale Neuregelung treffen zu können, wird der Anspruchsbeginn um ein Jahr angehoben. Im Gegenzug kann damit bereits Hauptlehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad ab 50 % ein Anspruch auf Altersentlastung eingeräumt werden. Insgesamt können somit mehr Lehrpersonen von einer Altersentlastung profitieren.

Die Abs. 2 und 3 sind aufgrund des vereinfachten Berechnungsmodus zu kürzen.

#### **§ 46 Folge einer Beteiligung**

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die gestrichene Textpassage in Abs. 2 wird als überflüssig erachtet. Sie führte zu einem Widerspruch zu Abs. 1.

#### **§ 52 Anhörungsverfahren**

Die bisher in der Verordnung erwähnte Aufsichtskommission bei den Mittelschulen besteht nicht mehr. Entsprechend wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Anhörungsverfahren dem Amt übertragen.

#### **§ 55 Pflichtlektionenzahl Berufsfachschulen**

Die diesbezügliche Änderung ist Folge der neuen Anstellungsbedingungen für Berufsfachschullehrpersonen an der Höheren Fachschule Pflege. Da die unterrichtsfreie Zeit an der Höheren Fachschule Pflege im Gegensatz zur Berufsfachschule aufgrund der Bedürfnisse der Praktikumsbetriebe nur vier Wochen beträgt, werden die Unterrichtslektionen gestützt auf § 3 der Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung (BbG; RB 412.212) im Sinn der dort erwähnten Ausnahmeregelung anteilmäßig über das ganze Jahr verteilt.

Abs. 2 wird allgemeiner gefasst.

#### **§ 66a Übergangsbestimmung Einreihung und Einstufung**

Für Lehrpersonen, die durch die vorgesehenen Änderungen eine Lohnreduktion erfahren würden, ist eine Besitzstandswahrung vorgesehen.

#### **Vorbemerkung zu den Anhängen**

Eine synoptische Darstellung der Anhänge ist nicht möglich, zumal die Definition der Lehrbeauftragten 1 und 2 in der aktuellen und der zur Vernehmlassung unterbreiteten Versionen nicht identisch sind. In Bezug auf Studenten und Studentinnen ist anzumerken, dass diese generell ein Lohnband tiefer eingereiht werden als Lehrbeauftragte 1.

## **Anhang 1**

Der Anhang 1 wird nach den gesetzlichen Mindestanforderungen für die schulische Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen neu gegliedert. In Bezug auf die Einreihungen ergeben sich folgende Änderungen: Die Einreihungen entsprechen durchgehend den Anforderungen der Bildungsgänge und werden gegliedert nach Berufsfachschulunterricht inkl. Frei- und Stützkurse, Berufsmaturität, Höhere Fachschule Pflege und Brückenangebote. Im Grundsatz bleiben die Einreihungen gleich wie bisher. Neu sollen jedoch alle Fächer und Berufe an den Berufsfachschulen gleich behandelt werden, d.h. alle Lehrpersonen im Bereich Grundbildung sollen als Hauptlehrperson in das Lohnband 7 eingereiht werden. Bisher wurde für einzelne Berufe und Fächer das Lohnband 8 gewährt (z.B. für den Sprachunterricht für Kaufleute am Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden oder für Handelsrecht und Rechnungswesen am Bildungszentrum Arbon). In allen übrigen Fächern, Berufen sowie Berufsfachschulen galt schon bisher das Lohnband 7 als höchstes Lohnband. Eine Besserstellung nur für einzelne Fächer bzw. Berufe lässt sich nicht mehr rechtfertigen. Für die bisherigen Anstellungen in Lohnband 8 soll eine Besitzstandswahrung festgelegt werden. Lehrpersonen des Lehrgangs HF Pflege werden künftig nach demselben System wie die übrigen Lehrpersonen an den Berufsfachschulen eingereiht und profitieren so von der jährlichen, in § 2 Abs. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (RB 177.250) festgelegten jährlichen Besoldungsanpassung.

## **Anhang 2**

Die Tabelle mit der Einreihung der Mittelschullehrpersonen wurde an die geänderten Hochschulabschlüsse angepasst. Dabei wird aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsdauer zwischen universitären Hochschulen und Fachhochschulen unterschieden. Dies bringt es mit sich, dass Lehrpersonen im Bereich des Bildnerischen Gestaltens tiefer und Instrumentallehrpersonen höher eingereiht werden.

### **3            Zeitpunkt der Anpassungen**

Die Inkraftsetzung wird auf den 1. Januar 2018 vorgesehen, mit Ausnahme der Bestimmung von § 34 betreffend Altersentlastung. Die Änderung der Altersentlastung ist nicht auf den Kalenderwechsel, sondern auf den Schuljahreswechsel per 1. August 2018 in Kraft zu setzen.

#### 4 Finanzielle Auswirkungen

Für alle Berechnungen gilt: Die im Folgenden beschriebenen Änderungen werden auf die aktuelle Lehrerschaft angewendet.

##### *Finanzielle Auswirkungen im Berufsfachschulbereich*

<b>Thema</b>	<b>Betrag</b>	<b>Wirkung</b>
Lohnkosten für Altersentlastung ab 59	-100'000	
Einführung von Prozentberechnung bei Altersentlastung	-80'000	
Anspruchsbeginn ab Beschäftigungsgrad 50 % bei Altersentlastung	110'000	
<b>Total Minderkosten pro Jahr</b>	<b>-70'000</b>	unmittelbar ab Inkraftsetzung (1. August 2018)

##### *Finanzielle Auswirkungen im Mittelschulbereich*

<b>Thema</b>	<b>Betrag</b>	<b>Wirkung</b>
Besoldungen Altersentlastung	235'000	unmittelbar ab Inkraftsetzung (1. August 2018)
Tiefere Einstufung Bildnerisches Gestalten	-90'000	mittelfristig
Höhere Einstufung Instrumentallehrpersonen	70'000	unmittelbar ab Inkraftsetzung (1. August 2018)
<b>Total Mehrkosten pro Jahr</b>	<b>215'000</b>	

##### *Berechnung gesamte Mehrkosten*

Gesamthaft ergeben sich auf der Sekundarstufe II geschätzte jährliche Mehrkosten von Fr. 145'000.--.